



Anpassung der gültigen Entgeltregelungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Entgeltregelungs-Anpassung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Baltmannsweiler hat am 13.12.2022 folgende Anpassung örtlicher Entgeltregelungen an „2b Umsatzsteuergesetz (UStG) (§ 2b UStG-Entgeltregelungs-Anpassung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Benutzungs- und Kostenordnung für das Lehrschwimmbecken in der Grundschule Baltmannsweiler

Die Benutzungs- und Kostenordnung für das Lehrschwimmbecken in der Grundschule Baltmannsweiler vom 03.05.1985, zuletzt geändert am 16.10.2001 wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2

Änderung der Benutzungs- und Kostenordnung für die Außenanlagen im Sportzentrum Mahdspitz

Die Benutzungs- und Kostenordnung für die Außenanlagen im Sportzentrum Mahdspitz vom 20.10.2015 wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3

Änderung der Regelung der Benutzungsentgelte für das Bürgerhaus Hohengehren

Die Regelung der Benutzungsentgelte für das Bürgerhaus Hohengehren vom 03.06.2013 wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4

Änderung der Benutzungsordnung für das Backhaus Hohengehren

Die Regelung der Benutzungsordnung für das Backhaus Hohengehren vom 16.10.2001 wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Entgeltregelungen tritt am 01.01.2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Regelungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Bestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Baltmannsweiler, den 14.12.2022
Simon Schmid
Bürgermeister